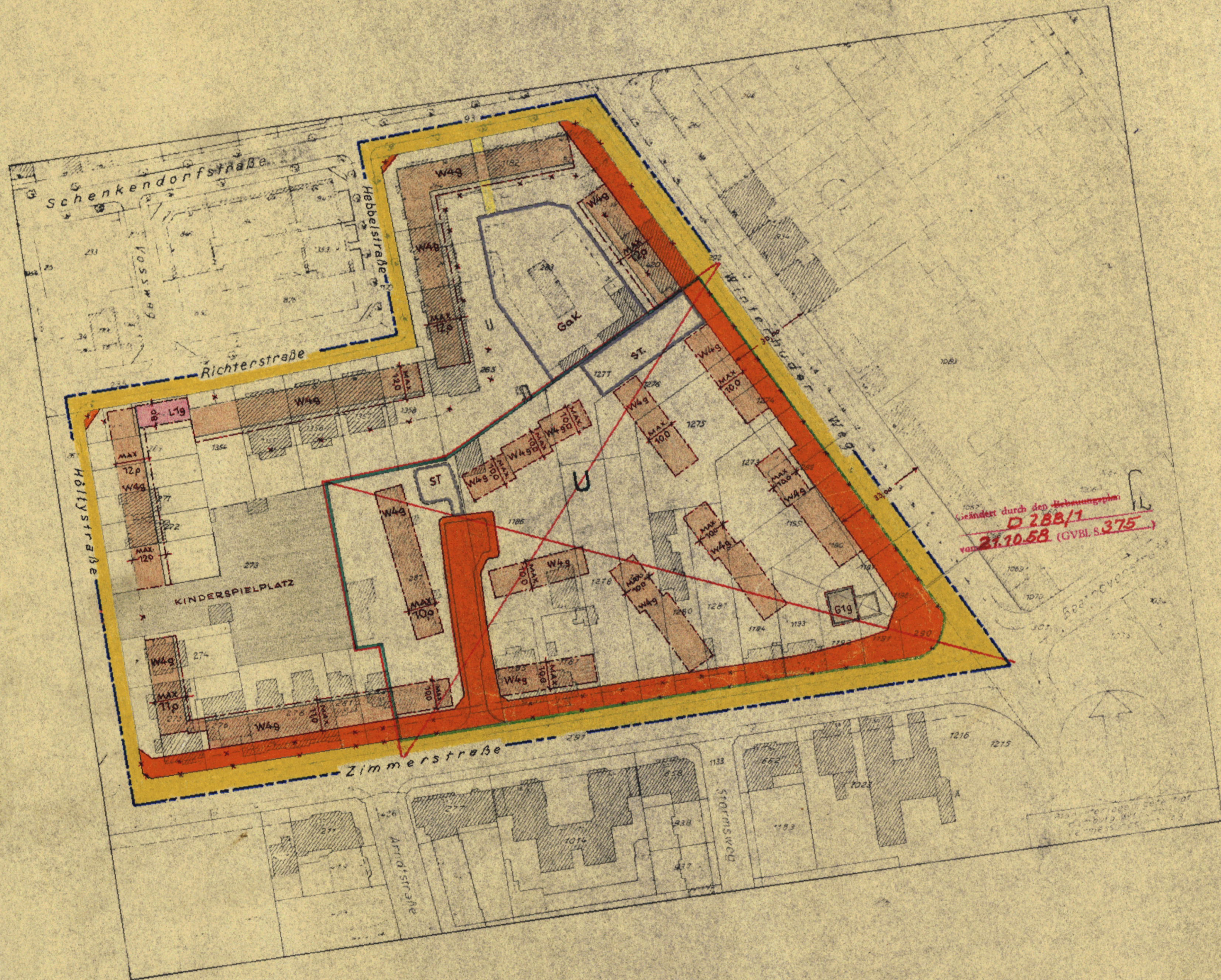


DURCHFÜHRUNGSPLAN
AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957
 ORTSTEIL: 414
 BEZIRK: HAMBURG-NORD
 PLANBEZIRK: HÖLTYSTRASSE - RICHTERSTRASSE - HEBBELSTRASSE - SCHENKENDORFSTRASSE - WINTERHUDER WEG - ZIMMERSTRASSE



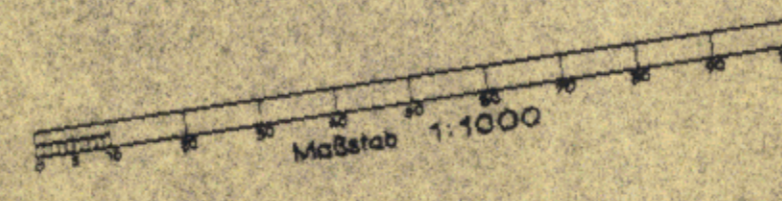
Geändert durch den Hebungsplan
D 288/1
 vom **21.10.58** (GVBl. S. 375)

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 11. 10. 1957
Kippe
 techn. Inspektor

Festgestellt durch Gesetz vom 7. Okt. 1957
 (GVBl. 1957, Seite 452)
 in Kraft getreten am 9. Okt. 1957

Zugestimmt
 Landesplanungsausschuss am
 Bezirksausschuss
 Bauabteilung

- Umgränzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschrankung
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landsschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Baulwerke
 - Abstell- oder Parkplätze
- Flächen privater Nutzung**
- bleibende Fläche mit Straßenbezeichnung nach der BzV vom 8.6.1956
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebs
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Flächen für Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - Flächen für Laden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zuwegung gem. § 24 BzV
 - Hof- und Vorgartenflächen
- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umliegung
 - Zusammenlegung
- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie



*mit dem D 288/1 Plan
 wird aufgeführt gemacht
 vom 15.6.58*

Zerfertigt & ausgelegt vom ... als ...
 beim Bezirksbauamt ... Stadtplanungsabteilung

Aufgestellt Hamburg, den ...
 Bezeichnung ...
 La. des Planungsamt ...

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plan-Kammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04-32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Uhlenhorst, Ortsteil 414
Planbezirk Höltystraße - Richterstraße - Hebbelstraße -
Schenkendorfstraße - Winterhuder Weg - Zimmerstraße

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 viergeschossige Wohnhausbebauung (W4g);
- 1.2 eingeschossige Ladenbebauung (L1g);
- 1.3 eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g);
- 1.4 eine kellergeschossige Garage (GaK) und zwei Flächen für Kraftfahrzeug-Einstellplätze (St) als Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

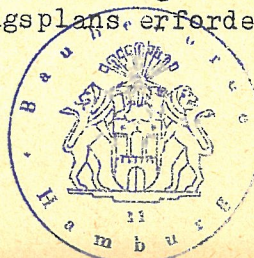
- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Die im Durchführungsplan bestimmte Bebauung auf den Flurstücken 268, 269 und 895 an der Höltystraße/Ecke Richterstraße kann erst ausgeführt werden, nachdem die Flurstücke 268 und 895 vereinigt und mit dem Eigentümer des Flurstücks 269 eine Hof- und Nutzungsgemeinschaft gebildet worden ist.
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens für die:
 - 2.31 eingeschossige Ladenbebauung (L1g) 4,50 m;
 - 2.32 eingeschossige Geschäftshausbebauung (G1g) 5,0 m.
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Geschäftshaus- und der eingeschossigen Ladenbebauung (G1g, L1g) sowie der kellergeschossigen Garage (GaK) sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberfläche der kellergeschossigen Garage sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die bei der kellergeschossigen Garage (GaK) dargestellten Begrenzungslinien sind Baulinien unter Erdgleiche.
- 2.7 Die Straßenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren angewiesen.

3.) Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

- 3.1 Die im Durchführungsplan grün umrandete Fläche muß durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmäßig, so kann eine Zusammenlegung angeordnet werden. Anstelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.
- 3.2 Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 268, 273, 275, 276, 278, 281, 283, 264, 822, 539 und 420 an die Freie und Hansestadt Hamburg übereignet werden. Erforderlichenfalls können diese Flächen zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

4.) Maßnahmen zur Ordnung der Bebauung:

- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.



Die Übereinstimmung mit dem Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 11. Okt. 1957

Kippe
Techn. Inspektor